

**Rahmenvertrag öffentlichen Beleuchtung
Neu- und Ersatzinvestitionen / Betrieb und Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung**

zwischen

Einwohnergemeinde Interlaken

(nachstehend Gemeinde genannt)

und

Industriellen Betrieben Interlaken

(nachstehend IBI genannt)

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Vertragsgegenstand	3
3	Eigentumsverhältnisse.....	4
4	Beschreibung der einzelnen Vertragsleistungen.....	4
4.1	Neu- und Ersatzinvestitionen.....	4
4.1.1	Neue Quartiere und Quartier-Umgestaltungen.....	4
4.1.2	Erneuerung der bestehenden Beleuchtung.....	4
4.1.3	Kleinere Anpassungen der Beleuchtung	4
4.1.4	Besondere Projekte wie zum Beispiel Umbau eines Platzes oder einer Strasse.....	4
4.1.5	Beanstandungen	5
4.2	Betrieb und Instandhaltung	5
4.2.1	Dokumentation der Lichtpunkte und des Beleuchtungsnetzes.....	5
4.2.2	Instandhaltungs-Management.....	5
4.2.3	Meldung aus der Bevölkerung "Lampe brennt nicht mehr"	5
4.2.4	Störungsmanagement Notfalleinsätze	5
4.2.5	Beleuchtungs-Steuerung.....	5
4.2.6	Standard- und Ersatzteilmanagement.....	5
4.2.7	Qualitätssicherung.....	6
4.2.8	Jährliche Anpassung von Anhang 2	6
4.2.9	Änderungen der bestellten Leistungen im gegenseitigen Einvernehmen.....	6
5	Verpflichtungen der Gemeinde.....	6
6	Finanzierung / Preise.....	6
6.1	Finanzierung Betrieb und Instandhaltung	6
6.2	Finanzierung Ersatz von Lichtpunkten oder Teilen davon und neue Lichtpunkte	6
6.3	Preis Anpassungen	7
6.4	Rechnungsstellung und Zahlung	7
7	Haftung	8
8	Beizug von Dritten	8
9	Übertragung des Vertrags.....	8
10	Vertragsdauer und Kündigung	8
11	Ersatz bestehender Vereinbarungen.....	8
12	Vertragsänderungen.....	8
13	Salvatorische Klausel.....	8
14	Ausfertigung des Vertrages.....	9
15	Unterschriften	9

Präambel

Im vorliegenden Vertrag werden die durch die IBI im Bereich der öffentlichen Beleuchtung - nachfolgend "Beleuchtung" genannt - zu erbringenden Leistungen gegenüber der Gemeinde definiert und die Verrechnung der Investitionskosten und laufenden Kosten erläutert. Folgende Punkte wurden im Rahmen der Erarbeitung der Vereinbarung festgehalten:

- Eine einheitliche Lösung für alle IMU-Gemeinden ist erstrebenswert. Es ist das Ziel, dass alle IMU-Gemeinden inhaltlich die gleiche Vereinbarung haben.
- Die IBI müssen bezüglich Inhalt und Kosten eine konkurrenzfähige Dienstleistung erbringen.
- Die Beleuchtung soll durch die IBI kostendeckend betrieben werden können.
- Die Gemeinden sind mit möglichst keinem Zusatzaufwand in Bezug auf die Beleuchtung zu belasten. Die „Experten“ in Sachen Beleuchtung sind die IBI.

1 Ausgangslage

Gemäss den Vereinbarungen zwischen den Einwohnergemeinden Interlaken, Matten, Unterseen und den IBI vom Januar 1997 ging die Beleuchtung von den Gemeinden in den Besitz der IBI über.

Die Parteien stellen fest, dass mit der Vereinbarung gleichzeitig das Eigentum an die IBI überging.

Dieser Übergang der Besitzverhältnisse erging ohne Entschädigung an die Gemeinden, doch verpflichteten sich die IBI im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die notwendigen Erneuerungsarbeiten am Beleuchtungsnetz vorzunehmen.

Gemäss Art. 11 Abs. 2 Strassengesetz (SG) sind die Strassen im Eigentum der jeweiligen Gemeinden, wobei die Beleuchtung einen Bestandteil der Strasse darstellt (Art. 1 lit. c SV). Das Eigentum an einer Strasse erstreckt sich in der Regel auf alle Bestandteile (Art. 11 Abs. 3 SG), lässt aber Ausnahmen wie z.B. die der Beleuchtungsanlagen zu. Es liegt im Kompetenzbereich der Gemeinden, den Unterhalt der Strassen zu regeln; sie haben die Pflicht, diesen zu garantieren, aber auch das Recht, dessen Besorgung auszulagern.

2 Vertragsgegenstand

Die Gemeinde beauftragt die IBI für die Planung und Ausführung der Neu- und Ersatzinvestitionen der Beleuchtung und die gemäss Anhang 2 "Leistungsblatt für den Betrieb und Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung" - im weiteren "Anhang 2" genannt - vereinbarten Leistungen.

Ersatzinvestitionen, Betrieb und Instandhaltung umfassen ausschliesslich diejenigen Lichtpunkte, welche in der jeweils gültigen Inventarliste (Anhang 1) aufgeführt sind und sich im Eigentum der IBI befinden oder sie im Auftrag der Gemeinde (z.B. Kantonslichtpunkte) bewirtschaftet. Der Lichtpunkt besteht aus dem Tragwerk, dem Fundament und der Leuchte inkl. deren Leuchtmittel (Lampe), Vorschaltgerät, Befestigungen sowie Sicherungselement und Installationskabel zwischen Sicherungselement und Leuchte.

Besondere Anlagen wie z.B. Weihnachtsbeleuchtung, Wegweiser, Reklametafeln, Verkehrsspiegel, Spiegelheizung, Parkuhren, Leuchtschilder, Leuchtpfosten und Provisorien (z.B. temporäre Beleuchtung) oder andere Anlagen, welche am Beleuchtungsnetz angeschlossen sind, sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Ausnahmen bilden die in der Inventarliste und im Anhang 2 aufgeführten Spezialleuchten. Die besonderen Anlagen und Provisorien dürfen die Ausübung der Instandhaltungsarbeiten nicht einschränken. Allfällig verursachter Mehraufwand wird der Gemeinde gemäss den geltenden IBI-Stundenansätzen in Rechnung gestellt.

Integrale Vertragsbestandteile

Folgende Unterlagen und Dokumente bilden in der Reihenfolge ihrer Auflistung integrale Bestandteile dieses Vertrages:

1. der vorliegende Vertrag
2. die jährlich aktualisierte Inventarliste (Anhang 1)
3. das jährlich anzupassende "Leistungsblatt für den Betrieb und Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung" (Anhang 2)

Bei Widersprüchen zwischen den Leistungsbeschrieben im Anhang 2 und dem Beschrieb der einzelnen Vertragsleistungen gemäss Ziffer 2. des Rahmenvertrages gelten die Bestimmungen im Leistungsbeschrieb gemäss dem jeweils aktuellen Anhang 2.

3 Eigentumsverhältnisse

Seil (inklusive Befestigung), Kandelaber, Leuchte und Kabel ab Sicherungskasten sind im Eigentum der IBI und werden als Anlagen der Beleuchtung bezeichnet.

Die von den IBI finanzierten Lichtpunkte sind und bleiben auch nach vollständiger Amortisation durch die Gemeinde Eigentum der IBI.

Standardisierte Steuerungssystem, Anspeisekabel bis zum Sicherungskasten, Trasse, Fundament, Sicherungskasten und Ersatzleuchten sind im Eigentum der IBI und werden der allgemeinen Stromnetzinfrastuktur zugewiesen.

Spezielle Steuerungssystem (z.B. Platzbeleuchtungen) sind im Eigentum der Gemeinde, pro Anlage wird ein Schema mit Eigentumsgrenze Gemeinde / IBI erstellt.

4 Beschreibung der einzelnen Vertragsleistungen

4.1 Neu- und Ersatzinvestitionen

Nachfolgend sind die Zuständigkeiten für Planung, Projektierung und Ausführung für verschiedene Projekt-Typen beschrieben.

4.1.1 Neue Quartiere und Quartier-Umgestaltungen

Die Planung und Projektierung der Beleuchtung in neuen Quartieren oder bei umfassenden Quartier-Umgestaltungen erfolgt im Rahmen der Gemeinde- beziehungsweise Quartierplanung durch die Gemeinde, wobei die IBI ein Mitspracherecht haben, um die Zielsetzung einer nachhaltigen und effizienten Beleuchtung sicherstellen zu können. Das Projekt wird von der Gemeinde genehmigt und den IBI anschliessend zur Ausführung übertragen.

4.1.2 Erneuerung der bestehenden Beleuchtung

Für die Erneuerung von bestehenden Beleuchtungen erfolgt die Planung und Projektierung durch die IBI. Die IBI unterbreiten der Gemeinde das Projekt zur Genehmigung. Das Projekt wird von der Gemeinde genehmigt und anschliessend den IBI zur Ausführung übertragen.

4.1.3 Kleinere Anpassungen der Beleuchtung

Kleinere Anpassungen der Beleuchtung werden direkt durch die IBI vorgenommen. Die IBI informieren im Rahmen der regelmässigen Koordinationssitzungen über die ausgeführten Arbeiten.

4.1.4 Besondere Projekte wie zum Beispiel Umbau eines Platzes oder einer Strasse

Besondere Projekte für die Beleuchtung werden von der Gemeinde projektiert und anschliessend den IBI zur Ausführung übertragen. Die Auswahl der Beleuchtungsart erfolgt durch die Gemeinde, wobei die IBI ein Mitspracherecht haben, um die Zielsetzung einer nachhaltigen und effizienten Beleuchtung sicherstellen zu können.

4.1.5 Beanstandungen

Für sämtliche Neuerstellungen, Erneuerungen und Anpassungen (Neu- und Ersatzinvestitionen gemäss Ziff. 4.1.1 - 4.1.4 hiervor) von Lichtpunkten hat die Gemeinde der IBI allfällige Abweichungen vom genehmigten Projekt oder weitere Beanstandungen innerhalb von 60 Tagen nach der Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Investitionen als gemäss dem genehmigten Projekt ausgeführt. Die Gemeinde kann nach Ablauf der Frist in Bezug auf das genehmigte Projekt keine weiteren Abweichungen oder Beanstandungen geltend machen.

4.2 Betrieb und Instandhaltung

4.2.1 Dokumentation der Lichtpunkte und des Beleuchtungsnetzes

Sofern im Anhang 2 nicht explizit ausgeschlossen, wird die Planführung (Geodaten) für das Beleuchtungsnetz im Geoinformationssystem (GIS) der IBI gemacht.

Die Lichtpunktdaten (Sachdaten) werden in einer separaten Datenbank geführt. Zu jedem Lichtpunkt sind Informationen zum Kandelaber, zur Leuchte und den Messdaten aus den elektrischen Kontrollmessungen enthalten.

Inbegriffen sind die Datensicherung und –hosting, die Aktualisierung der Software, weitere Dienstleistungen wie Datennachführungen bei Änderungen an der Beleuchtungsanlage (Sanierungen, Erweiterungen) mit den dazugehörigen Mutationen und deren Abläufe. Auch in der Leistung inbegriffen sind Dienstleistungen wie Plan- und Schemanachführungen bei Änderungen an der Beleuchtungsanlage (Sanierungen, Erweiterungen) mit den dazugehörigen Mutationen.

4.2.2 Instandhaltungs-Management

Die IBI planen, beauftragen und dokumentieren die Instandhaltungsarbeiten gemäss den Leistungsbeschreibungen in den entsprechenden Positionen im Anhang 2.

4.2.3 Meldung aus der Bevölkerung "Lampe brennt nicht mehr"

Die IBI nehmen Störungsmeldungen entgegen und bestimmen den Reparaturzeitpunkt.

4.2.4 Störungsmanagement Notfalleinsätze

Die IBI übernehmen das Störungsmanagement für Notfalleinsätze an den Lichtpunkten gemäss Anhang 2. Sie betreiben dazu einen 7x24h Pikettdienst, welcher die Störungsannahme, den Einsatz des Personals sowie die Bereitstellung des Materials und der Fahrzeuge sicherstellt. Grundsätzlich bemühen sich die IBI die Reaktionszeit so tief wie möglich zu halten, insbesondere bei Notfällen, welche die Sicherheit der Bevölkerung gefährden.

4.2.5 Beleuchtungs-Steuerung

Das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung erfolgt in der Regel durch die Rundsteueranlage (oder ähnlich gelagerte Systeme) der IBI. Anforderungen der Gemeinde werden im Rahmen der für die Beleuchtung zur Verfügung stehenden Kommandos berücksichtigt, falls diese nicht andere Gegebenheiten beeinträchtigen. Diese und zusätzliche Anforderungen seitens Gemeinde werden separat geregelt und in Rechnung gestellt.

4.2.6 Standard- und Ersatzteilmanagement

Die IBI stellen das nötige Material bereit zur Notfallbehebung in Folge Piketteinsätze sowie für die gemäss Anhang 2 vereinbarten und in der Instandhaltungspauschale inkludierten Leistungen.

Leuchten, Steuerungen und Teile von Steuerungen sowie LED-Module sind nicht Bestandteile des Ersatzteilsortiments der IBI. Diese werden jeweils auf Bedarf hin beschafft.

Wenn Ersatzteile nicht mehr erhältlich sind, trägt die Gemeinde die Kosten für die Restamortisation der Anlage.

4.2.7 Qualitätssicherung

Die IBI stellt durch entsprechend ausgebildetes Personal und anhand von geeigneten Prozessen sicher, dass die vereinbarten Leistungen für Betrieb und Instandhaltung für die Beleuchtung in der Gemeinde qualitativ einwandfrei erfolgen. Die Prozesse sind ein Bestandteil des Prozessführungssystems (QS) der IBI.

4.2.8 Jährliche Anpassung von Anhang 2

Die Einheitspreise und die bestellten Leistungen werden zu Vertragsbeginn im Anhang 2 vereinbart und gegengezeichnet.

Der Anhang 2 wird jährlich mit dem per 1. Januar geltenden Mengengerüst aktualisiert. Änderungen haben somit eine Anpassung des Gesamtpreises zur Folge. Der Gemeinde wird jährlich ein aktualisierter Anhang 2 zur Gegenzeichnung zugestellt.

4.2.9 Änderungen der bestellten Leistungen im gegenseitigen Einvernehmen.

Im Rahmen von Sanierungsaktionen kann im gegenseitigen Einvernehmen im Sanierungsjahr auf gewisse Leistungen verzichtet werden. Die Parteien einigen sich über die Preisfolgen im entsprechenden Instandhaltungsjahr.

Generelle Änderungen von Leistungen gemäss Anhang 2 können nur im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden.

5 Verpflichtungen der Gemeinde

Die Beleuchtung und die Bepflanzungen müssen aufeinander abgestimmt werden, um eine Beeinträchtigung der Beleuchtung zu verhindern.

Die Gemeinde stellt das sorgfältige Ausholzen von Tragwerken und Leuchten auf eigene Kosten sicher, damit die Wirkung der Beleuchtung nicht eingeschränkt wird und die Leuchten nicht veralgen.

Die Gemeinde stellt sicher, dass die Bepflanzungen auf den Grundstücken der Gemeinde die Beleuchtung nicht beeinträchtigen. Allfällige Beeinträchtigungen sind der Gemeinde zu melden. Die Gemeinde verpflichtet sich, den gemeldeten Missstand innerhalb von einem Monat zu beheben. Bei den Grundstücken, die nicht im Eigentum der Gemeinde ist, regelt die Gemeinde den Missstand mit den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern.

6 Finanzierung / Preise

Die Gemeinde verpflichtet sich, sämtliche Entschädigungen jeweils innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird der jeweilige Rechnungsbetrag umgehend zur Zahlung fällig. Neue oder geänderte gesetzliche oder reglementarische Abgaben werden jeweils auf den Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens abgerechnet.

Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweiligen Ansatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

6.1 Finanzierung Betrieb und Instandhaltung

Für Betrieb und Instandhaltung wird pro Lichtpunkt (Anzahl Stichtag per 31.12.) ein Betrag gemäss Anhang 2 pro Kalenderjahr verrechnet.

6.2 Finanzierung Ersatz von Lichtpunkten oder Teilen davon und neue Lichtpunkte

Für einen neuen Zählerkreis (neue Lichtpunkte) wird ein Netzkostenbeitrag und ein Netzanschlussbeitrag verrechnet. Die Beiträge berechnen sich sinngemäss der Gebühren- und Preisverordnung der IBI.

Die IBI als Eigentümerin finanzieren neu zu erstellende Lichtpunkte sowie zu ersetzende Lichtpunkte.

Der jährliche Wertverlust (Wertverzehr pro Jahr) der Anlagen der Beleuchtung kann mithilfe der erwarteten Lebensdauer der Anlagen auf 20 Jahre geschätzt werden. Eine Lebensdauer von 20 Jahren entspricht einem jährlichen Wertverlust von 5 % des Anschaffungswertes.

Alle von den IBI finanzierten Lichtpunkte oder Teile davon werden über 20 Jahre abgeschrieben. Die Gemeinde entschädigt der IBI die Amortisationskosten und vergütet einen Kapitaldienst (Restwertverzinsung).

Die Amortisationskosten unterliegen der MWST.

Für die Restwertverzinsung wird der gewichtete Kapitalkostensatz WACC (Weighted Average Cost of Capital), welcher jährlich durch die ECom festgelegt wird, angewendet.

Nach Ablauf der Abschreibedauer entfallen die Restwertverzinsung und die Amortisationskosten.

Beim Ersatz von Lichtpunkten, welche noch einen Restwert aufweisen, vergütet die Gemeinde den Restwert ohne Restwertverzinsung den IBI.

Die gültigen Anlagewerte ergeben sich aus der jährlichen Inventarliste. Die jeweiligen Abrechnungen der bestellten Leistungen bilden die Basiswerte der Inventarliste. Auf Wunsch kann die Gemeinde jederzeit in der Inventarliste aufgenommene oder aufzunehmende und abzuschreibende Werte durch Einmalzahlungen ganz amortisieren. Die Werte der Inventarliste werden entsprechend angepasst.

Die Finanzierung des Lichtpunktes umfasst:

- Kosten für Planung, Projektierung
- Beschaffung der von der Gemeinde bestellten Lichtpunkte
- Installation und Inbetriebnahme
- Demontage und Entsorgung

Die IBI garantieren die Funktionsfähigkeit des Lichtpunktes. Die IBI bieten Gewähr für den Ersatz von Teilen und Komponenten der Lichtpunkte. Bei fehlender Lieferkompetenz des Herstellers im Verlaufe des Lebenszyklusses des Lichtpunktes sind die IBI berechtigt auf ähnliche Komponenten und Ersatzteile auszuweichen, welche die Funktionsfähigkeit des Lichtpunktes gewährleisten. Die IBI stellen jeden Lichtpunkt in der jährlich aktualisierten Inventarliste zum jeweiligen aktuellen Restwert und unter Berücksichtigung von bereits geleisteter Amortisation dar.

6.3 Preisanpassungen

Die IBI sind berechtigt, die Preise für die Dienstleistungen sowie die Entschädigung für die definierten Wahlleistungen gemäss den Empfehlungen der KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes) anzupassen, in welchen die Teuerungsanpassungen gemäss Landesindex der Konsumentenpreise bereits enthalten sind.

Die Anpassung ist jeweils jährlich, erstmals per 1. Januar 2018 möglich.

6.4 Rechnungsstellung und Zahlung

Die Rechnungsstellung an die Gemeinde für die Amortisation- und Zinszahlung erfolgt per Ende Jahr eines jeden Kalenderjahres.

Die Rechnungsstellung an die Gemeinde für die Dienstleistungen und Zusatzleistungen gemäss Anhang 2 erfolgt jeweils im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres. Wird der Vertrag rückwirkend abgeschlossen, erfolgt die Rechnungsstellung unmittelbar nach Vertragsabschluss.

Nach Aufwand zu entschädigende Zusatzleistungen werden unmittelbar nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt.

7 Haftung

Die Haftung der IBI richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und ist beschränkt auf direkte Schäden.

Jegliche Haftung der IBI ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen für:

- Mängel oder Schäden an der Beleuchtung, die auf Umständen beruhen, welche die IBI nicht zu vertreten haben, wie z.B. unsachgemässe Benutzung oder Behandlung der Beleuchtung, höhere Gewalt, Vandalismus;
- normalen Verschleiss;
- jegliche Art von mittelbaren Schäden und von Mangelfolgeschäden, wie z.B. Produktionsausfall, Nutzungsausfall, entgangener Gewinn usw.

Soweit Dritte geschädigt werden, haftet die IBI nach den Bestimmungen, welche für die Haftung der Gemeinde gelten.

8 Beizug von Dritten

Die IBI sind berechtigt, Dritte zur Leistungserbringung beizuziehen. Die IBI haften für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten und steht für dessen Leistungen wie für ihre eigenen ein.

9 Übertragung des Vertrags

Beide Parteien verpflichten sich, das vorliegende Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung der anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

10 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag tritt per 1. Januar 2017 in Kraft und wird vorbehältlich allfälliger zwingender Anpassungen auf die Dauer von 10 Jahren bis 31. Dezember 2026 abgeschlossen.

Wird der Vertrag nicht auf das Ende der Vertragsdauer gekündigt, verlängert er sich jeweils um weitere 5 Jahre. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate auf Ende Jahr.

11 Ersatz bestehender Vereinbarungen

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Vertrages werden sämtliche früheren schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen, die diesen Vertragsinhalt betreffen, aufgehoben.

12 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ungewollte Regelungslücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke soll eine rechtswirksame Bestimmung treten, welche die Parteien unter angemessener Berücksichtigung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie Sinn und Zweck der Vereinbarung im Hinblick auf eine solche Regelungslücke vereinbart hätten.

14 Ausfertigung des Vertrages

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterschriebenes Exemplar.

15 Unterschriften

Interlaken den _____

Für die Gemeinde Interlaken:

Urs Graf
Gemeindepräsident

Gemeinderat

Für die Industriellen Betriebe Interlaken:

Peter Hollinger
Verwaltungsratspräsident

Helmut Perreten
Direktor

Anhänge

A1: Inventarliste

A2: Leistungsblatt für den Betrieb und Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung